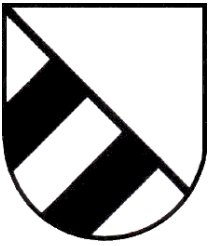




Zeglingen



Kilchberg

Gültig ab 1. Januar 2017

Kreisschulvertrag

Vertrag

zwischen den Einwohnergemeinden

Zeglingen und Kilchberg

über

die Führung einer gemeinsamen Kreisschule für den Kindergarten und die Primarschule sowie die Spezielle Förderung in dieser Schulstufe

vom 10.12.2015 / 04.12.2015

Gestützt auf § 34 Absatz 1 Buchstabe a und 47 Absatz 1 Ziffer 14^{bis} des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GemeindeG) sowie auf die §§ 6 Absatz 1 Buchstaben a, b und g, 13 Buchstaben a und b, 15, 16 Absatz 1 und 79 Absatz 2 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002, schliessen die Einwohnergemeinden Zeglingen und Kilchberg folgenden Vertrag:

1. Allgemeines

- Zweck** § 1 Dieser Kreisschulvertrag regelt die gemeinsame Führung des Kindergartens und der Primarschule mit den dazugehörigen Angeboten der Speziellen Förderung.
- Ziel** § 2 Ziel des Vertrages ist es, für die Kinder des Kindergartens und der Primarschule der Vertragsgemeinden gemeinsam ein qualitativ hochstehendes Bildungsangebot zu gewährleisten, wobei das Wohl des Kindes im Zentrum steht.
- Aufgaben** § 3 Die Vertragsgemeinden sind gemeinsam für die Erfüllung der in § 15 Bildungsgesetz umschriebenen Aufgaben verantwortlich.

2. Organisation

- Schulort** § 4 ¹ Der Schulstandort ist Zeglingen.
² Eine allfällige Beteiligung an den Kosten der Schülertransporte ist Sache der einzelnen Vertragsgemeinden.
- Schülerinnen und Schüler** § 5 Anspruchsberechtigt sind alle Schülerinnen und Schüler der Vertragsgemeinden.
- Klassenbildung** § 6 ¹ Es wird eine einzige Klassenbildung über beide Vertragsgemeinden erstellt.
² Die Schulleitung teilt die Kinder in Klassen ein.

Räumlichkeiten, Mobiliar, Wartung und Unterhalt	§ 7	¹ Die Standortgemeinde stellt der Kreisschule die notwendigen Räumlichkeiten inkl. Mobiliar zur Verfügung. ² Die Kreisschule stellt der Schulleitung und dem Schulsekretariat ein Büro zur Verfügung. ³ Die Standortgemeinde sorgt für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Räume und des Mobiliars.
Blockzeiten	§ 8	Der Unterricht findet in umfassenden Blockzeiten gemäss §12 des Bildungsgesetzes statt.
Spezielle Förderung	§ 9	¹ Die Spezielle Förderung beinhaltet das ganze Angebot gemäss §44 des Bildungsgesetzes. ² Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf werden in der Regel integrativ in den Regelklassen unterrichtet.

3. Leitung und Aufsicht

Kreisschulleitung	§ 10	¹ Die Schulleitung führt die Kreisschule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht. ² Die weiteren Kompetenzen und Aufgaben ergeben sich aus der Bildungsgesetzgebung.
Kreisschulrat	§ 11	Die Wahl und die Zusammensetzung des Kreisschulrates richten sich nach den Bestimmungen des separaten Kreisschulratsvertrages. Die Kompetenzen und Aufgaben sind in diesem Vertrag geregelt und ergeben sich im weiteren aus der Bildungsgesetzgebung.

4. Finanzielles

Kostengruppen	§ 12	Kostenpositionen sind: <ol style="list-style-type: none"> a. die Kosten pro Klasse für die Miete von möblierten Schulräumlichkeiten. Dazu gehören Nebenräume wie Werkräume, Turnhalle, Lehrpersonenzimmer, Bibliothek, Besprechungszimmer, Materialraum etc.; b. die Betriebskosten pro Klasse für Beheizung, Strom, Wartung und Unterhalt der Schulräumlichkeiten; c. die Kosten für die Miete und die Betriebskosten des Schulleitungs- und des Schulsekretariatsbüros; d. die Lohnkosten aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule (Lehrpersonen, Schulleitung, Schulsekretariat) gemäss dem Gesetz vom 25. September 1997 über die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons (Personalgesetz); e. die Fortbildung im Rahmen des Budgets; f. die Kosten für Lehrmittel sowie Schulmaterialien und Unterrichtshilfen; g. die Ausgaben der Schulleitung im Rahmen ihrer Kompetenzen und des Budgets; h. die Ausgaben des Schulrates im Rahmen seiner Kompetenzen und des Budgets; i. die Kosten für die Rechnungsführung; j. die Vergütungen für den Kreisschulrat; k. eventuelle weitere Kosten des Schulbetriebs.
----------------------	-------------	--

Abgeltungen	§ 13	¹ Die Abgeltung für Miete und Betrieb der Schulräumlichkeiten gemäss § 12 lit. a, b und c erfolgen pauschal. ² Die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden regeln deren Umfang im Anhang zu diesem Vertrag. ³ Sie legen die Pauschalen bei veränderten Verhältnissen neu fest.
Budget und Rechnungsführung	§ 14	¹ Für die Rechnungsführung ist Zeglingen als Kopfgemeinde zuständig. ² Der Kreisschulrat verabschiedet das Budget sowie die Rechnung zuhanden der Gemeinden.
Revisionsstelle	§ 15	Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Rechnungsprüfungskommission der Kopfgemeinde.
Verteilschlüssel	§ 16	Die Aufteilung der Kosten gemäss § 12 lit. a bis k wird je hälftig nach gewichteten Schülerzahlen gemäss Angaben des Statistischen Amtes für die Sonderlastenabgeltung Bildung vom Vorjahr und nach Einwohnerzahl (Stichtag 30. September des Vorjahres) vorgenommen.
Kostenverteilung	§ 17	¹ Die Kosten werden den Vertragsgemeinden gemäss Verteilschlüssel verrechnet. ² Die Abgeltungen aus den Kostenpositionen § 12 lit. a., b. und c. werden der Standortgemeinde vergütet.
Zahlungsmodalitäten	§ 18	Die Kopfgemeinde stellt der Gemeinde Kilchberg Akontorechnungen zur Deckung der laufenden Kosten.

5. Schlussbestimmungen

Vertragsdauer, Kündigung	§ 19	¹ Der Kreisschulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. ² Eine Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von 3 Jahren auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen (31. Juli). ³ Eine Kündigung des Vertrages zieht die Kündigung des Vertrages über den gemeinsamen Kreisschulrat nach sich.
Änderungen	§ 20	Änderungen des Vertrages bedürfen der Annahme der Einwohnergemeindeversammlungen der zwei Vertragsgemeinden sowie der Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft.
Inkrafttreten	§ 21	Der Vertrag tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlungen der zwei Vertragsgemeinden sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2017 in Kraft.
Aufhebung bisherigen Rechts		Dieser Kreisschulvertrag Zeglingen-Kilchberg ersetzt den bisherigen Kreisschulvertrag Zeglingen-Kilchberg vom 10. bzw. 5. Dezember 2003.

Genehmigungsvermerk

Zeglingen, 10. Dezember 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Bider

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Zeglingen vom 10. Dezember 2015.

Kilchberg, 4. Dezember 2015

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. E. Grieder

gez. M. Tschopp

Beschlossen an der Einwohnergemeindeversammlung Kilchberg vom 4. Dezember 2015.

Genehmigt durch die Bildungs-, Kultur und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 17. Mai 2016.



Anhang zum
Kreisschulvertrag zwischen den
Einwohnergemeinden
Zeglingen und Kilchberg
vom 10.12.2015 / 04.12.2015

Gemäss § 13 des Kreisschulvertrages vereinbaren die Gemeinderäte der Vertragsgemeinden folgende Kosten pro Kalenderjahr:

Miete für alle nötigen Räumlichkeiten pro Klasse	CHF 24'000.-
Betriebskosten der Räumlichkeiten pro Klasse (inkl. Mobiliar und Nebenkosten wie Strom, Wasser, Reinigung)	CHF 24'000.-
Miete für das Schulleitungsbüro und das Büro für das Schulsekretariat	CHF 12'000.-
Betriebskosten für das Schulleitungsbüro und das Büro für das Schulsekretariat (inkl. Mobiliar und Nebenkosten wie Strom, Wasser, Reinigung)	CHF 12'000.-

Genehmigungsvermerk

An der Gemeinderatssitzung vom 27. Oktober 2015 beschlossen.

Namens des Gemeinderates Zeglingen

Der Präsident

Die Verwalterin

gez. F. Rickenbacher

gez. F. Bider

An der Gemeinderatssitzung vom 15. Oktober 2015 beschlossen.

Namens des Gemeinderates Kilchberg

Der Präsident

Die Schreiberin

gez. E. Grieder

gez. M. Tschopp